Bildungs- und Teilhabepaket
Allgemeine Kundeninformation

Ab 2011 können Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sog. Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren. Weitere Infos unter www.bildungspaket.bmas.de

Wie werden die Leistungen erbracht?
Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Schülerbeförderung, nicht als Geldleistung erbracht. Es wird entweder ein Gutschein ausgestellt oder die Leistung wird mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Antragsstellung
Für alle Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Anträge erhalten Sie **bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter**; ansonsten für:

- **Arbeitslosengeld II**- und **Sozialgeldbezieher** beim **Jobcenter** unter der Nummer 08041/7854-77
- **Wohngeld**- oder **Kinderzuschlagsbezieher** bei der **Wohngeldbehörde** im Landratsamt unter der Nummer 08041/505-220 oder im Formularcenter unter www.lra-toelz.de
- **Sozialhilfebezieher** beim **Sozialamt** im Landratsamt unter der Nummer 08041/505-391 oder im Formularcenter unter www.lra-toelz.de

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen in vollem Umfang Ihren Kindern zu Gute kommen. Bitte beachten Sie:
Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats bezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Bei der Antragsstellung erfahren Sie auch, ob Sie Kostennachweise vorlegen müssen.

Folgende Leistungen können bezuschusst werden:

- **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Für SchülerInnen[1] und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Nicht übernommen werden Kosten, die für eine Ausrüstung anfallen oder Taschengeld für zusätzliche Ausgaben.

- **Schulbedarf**

SchülerInnen[1] erhalten für die Schulausstattung erstmalig für das Schuljahr 2011/2012 jeweils zum 1.August 70,- € und zum 1.Februar 30,- €. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreibmaterial sollen dadurch erleichtert werden. Erforderlich ist lediglich im Bereich des Wohngeldes und Kinderzuschlags ein Antrag, ansonsten nur ein Nachweis über die Einschulung, bzw. eine aktuelle Schulbescheinigung.

- **Schülerbeförderungskosten**

SchülerInnen[1], welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

- **Lernförderung (Nachhilfe)**

SchülerInnen[1] erhalten eine angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um das Klassenziel zu erreichen, d.h. wenn die Versetzung gefährdet ist. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder zur reinen Notenverbesserung kann keine Lernförderung gewährt werden. Kostenlose Angebote der Schulen sind vorrangig zu nutzen.

- **Zuschuss zum Mittagsessen**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können SchülerInnen[1] und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Bis 31.12.2013 fallen auch Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII darunter, bspw. Horte. Ein Eigenanteil in Höhe von 1,- € ist zu tragen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Semmeln), wird nicht bezuschusst.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,- € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Hierunter können z.B. Musikunterricht, Sportvereine, Volkshochschulkurse, angeleitete Museumsbesuche, Teilnahme an Freizeiten fallen. Für Kinder unter 3 Jahren berät *KoKi*, Netzwerk frühe Kindheit, im Landratsamt über entsprechende Angebote. Für diesbzgl. Rückfragen stehen Ihnen Frau Jocher (08041/505-421) und Frau Grasser (08041/505-424) zur Verfügung.

---

[1] SchülerInnen sind alle Schüler und Schülerinnen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausgenommen sind Empfänger von Grundsicherung und Sozialhilfe, diese müssen lediglich eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.